

**Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge  
an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
(PrO B.A.)**

vom 23.5.2007

**§ 1\*  
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt aufgrund von § 5 Abs. 2 GPB sowie § 2 Fachmodulprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Teilstudiengangs die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Durchführung von Praktika in Bachelor-Studiengängen.

**§ 2  
Zweck des Praktikums**

Das Praktikum soll der Berufsfelderkundung dienen.

**§ 3  
Dauer und Gliederung des Praktikums**

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden Dauer zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Abs. 1 kann im Rahmen der beiden Fachmodule bzw. des zweiten Ausbildungsabschnittes »Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung« des Moduls General Studies auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele dient und dem Zweck der Bachelor-Prüfung gemäß § 6 GPB entspricht.

(3) Anstelle des Praktikums bzw. des zweimonatigen Auslandsaufenthaltes gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 GPB können auch Schulpraktika gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 4 der Prüfungsordnung für die General Studies oder ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele dient.

(4) Das Praktikum kann in mehreren Teilpraktika erbracht werden. Die Teilpraktika sollen jeweils in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens vier Wochen erbracht werden. Eine Kombination der in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Alternativen ist zulässig, ausgenommen davon sind die Schulpraktika gemäß Abs. 3.

---

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

## **§ 4 Praktikumsnachweise**

(1) Das Praktikum gemäß § 3 Abs. 1 ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle (Anlage 1) und einen Praktikumsbericht gegenüber dem Fachmodulvertreter bzw. dem Praktikumsbeauftragten nachzuweisen. Auf Grundlage dieser Nachweise stellt der Fachmodulvertreter bzw. der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Diese ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, sie soll bei der Meldung zur letzten Prüfung vorliegen.

(2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 Abs. 4 enthält einen Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 1. Diese Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen. Weiterhin ist für das Praktikum bzw. für eines der Teilpraktika ein mindestens zwei DIN A 4 Seiten umfassender Bericht anzufertigen. Die Schulpraktika sind gemäß § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung General Studies mit Praktikumsberichten in einem Umfang von 10-20 Seiten abzuschließen.

(3) Der Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule gemäß § 3 Abs. 2 ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule über die Anzahl der erreichten ECTS-Punkte beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen. Der Nachweis soll bei der Meldung zur letzten Prüfung vorliegen.

(4) Das Sprachpraktikum gemäß § 3 Abs. 3 ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle (Anlage 1) gegenüber dem Fachmodulvertreter bzw. dem Praktikumsbeauftragten nachzuweisen. Auf Grundlage dieser Nachweise stellt der Fachmodulvertreter bzw. der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Diese ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, sie soll bei der Meldung zur letzten Prüfung vorliegen.

(5) Die Schulpraktika gemäß § 3 Abs. 3 werden in zwei Teilpraktika absolviert:

- a) Sozialpraktikum (außerhalb von Schule) im Umfang von 4 Wochen;
- b) Orientierungspraktikum im Umfang von 5 Wochen in unterschiedlichen Schularten (außer Gymnasium). Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Sozialpraktikums sowie die Teilnahme an einem vorbereitenden Seminar.

## **§ 5 Praktikumsstellen**

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle obliegt dem Studierenden; eine Zuweisung von Praktikumsstellen erfolgt nicht.

(2) Bei Zweifeln über die Geeignetheit der Praktikumsstelle entscheidet gemäß § 5 Abs. 4 GPB auf Antrag des Studierenden ein vom zuständigen Fakultätsrat benannter Fachmodulvertreter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Fachmodulvertreter zu stellen. .

## **§ 6 Fehlzeiten**

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder ähnlichen Gründen ausgefallen sind, sind nachzuholen.

## **§ 7 Anrechnung von Praktikumsleistungen**

(1) Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika vom Fachmodulvertreter anerkannt werden, die in direktem Bezug zum Studium stehen und nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Praktika, Schulpraktika, Sprachpraktika bzw. Auslandsaufenthalte, die im Zusammenhang mit einem Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlicher Anforderung den Anforderungen des entsprechenden Bachelor-Studienganges der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

(3) Über die Anrechnungen erbrachter Praktika, Schulpraktika, Sprachpraktika bzw. Auslandsaufenthalte entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studenten. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 23.05.2007.

Greifswald, den 23.05.2007

**Der Dekan  
Der Philosophischen Fakultät  
Prof. Dr. phil. Matthias Schneider**

---

(Name der Praktikumsstelle)

**BESCHEINIGUNG DER PRAKTIKUMSSTELLE**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Fachsemester im Bachelor-Studiengang an der Philosophischen Fakultät: \_\_\_\_\_

Praktikum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

DATUM	AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT	ARBEITSSTD.
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		

---

Stempel und Unterschrift der Praktikumsstelle

**BESCHEINIGUNG**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Fachmodule im Bachelor-Studiengang an der Philosophischen Fakultät: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

KURZBEZEICHNUNG DER TEILPRAKTIKA	BETRIEB/INSTITUTION	ANZAHL DER WOCHEN
<b>Summe</b>		

Die für das Bachelor-Studium vorgeschriebenen Praktika sind ordnungsgemäß abgeleistet.  
Die Bescheinigungen der Betriebe/Institutionen und die Tätigkeitsberichte des Praktikanten liegen vor.

Greifswald, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Fachmodulvertreter/Praktikumsbeauftragter

\_\_\_\_\_  
Institut